

22.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Entschlieung des Bundesrates zur Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -**A.**

Der **federfhrende Rechtsausschuss** und
der **Ausschuss fr Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Magabe der folgenden nderungen zu fassen:

In 1. Zu Abschnitt I Nummer 1

In Abschnitt I Nummer 1 sind nach dem Wort „ergnzt,“ die Wrter „soweit diese die rtliche Zustndigkeit betreffen,“ einzufgen.

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Es ist denkbar, dass in Fllen der sachlichen Zustndigkeit des Gerichts, auch komplexere Fallkonstellationen vorliegen knnen, bei denen eine Befassung nur durch einen Richter anstatt des Kollegialorgans nicht sachgerecht ist. Dies kann unter anderem in Sachverhalten des Enteignungsrechts und zugehrigen Entscheidungen (u. a. vorzeitige Besitzeinweisung) vorliegen, wenn die zugrundeliegende Zuweisung zwischen den Gerichtszweigen unterschiedlich ausgelegt wird oder streitig ist. Oftmals ist diese Frage der sachlichen Zustndigkeit mit einiger Komplexitt behaftet.

Demgegenber lsst sich die rtliche Zustndigkeit regelmig deutlich schneller und einfacher feststellen, sodass in diesen Fllen eine Entscheidung durch

...

den Einzelrichter oder Berichterstatter durchaus zu einer Beschleunigung beitragen kann.

Die Ergänzung um die Fallgruppe der Verweisungsbeschlüsse für den Einzelrichter oder Berichterstatter ist daher auf solche der örtlichen Zuständigkeit zu beschränken.

R 2. Zu Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II Nummer 0₁ – neu –

Die Nummer 1 in Abschnitt I ist der Nummer 1 in Abschnitt II voranzustellen.

Folgeänderungen:

- a) In Abschnitt I ist die Angabe „2.“ zu streichen.
- b) Die Begründung in Abschnitt I Nummer 1 ist der Begründung von Abschnitt 2 Nummer 1 als Nummer 0₁ voranzustellen.
- c) In der Begründung zu Abschnitt I Nummer 2 ist die Angabe „2.“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Die angestrebte Ergänzung des § 87a Absatz 1 VwGO eröffnet als Prüfbitte größeren Gestaltungsspielraum für die Bundesregierung.